

Die staatsrechtliche Bedeutung der bündnerischen Wasserrechtsinitiative

Autor(en): **Calonder, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1949)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die staatsrechtliche Bedeutung der bündnerischen Wasserrechtsinitiative

Von a. Bundesrat Dr. Felix Calonder, Zürich

(Siehe Chronik vom 23. Januar 1949)

Die Verfassungsinitiative betreffend die Ableitung von Gewässern aus unserem Kanton ist aus der Diskussion über die Greina-Kontroverse hervorgegangen, darf aber mit dieser nicht identifiziert werden. Die Initiative betrifft eine staatsrechtliche Frage allgemeinen Charakters, eine konstitutionelle Frage.

Von der speziellen Greinafrage sei nur hervorgehoben, daß die Ableitung eines für die Winterenergie wertvollen Gewässers in den Kanton Tessin beabsichtigt ist. Andere ähnliche Projekte können auftauchen und sind schon erörtert worden. Alle diese Ableitungen sollen erfolgen für alle Zukunft, auf ewige Zeit.

In bezug auf sämtliche künstlichen Veränderungen der natürlichen Wasserscheide gilt interkantonal der Rechtssatz, daß eine Ableitung grundsätzlich nicht stattfinden darf und daß Ausnahmen hiervon zulässig sind nur mit der Zustimmung des Kantons, auf dessen Gebiet sich das abzuleitende Gewässer sich befindet.

Die gleiche Rechtsnorm gilt auch international im Verhältnis zwischen zwei Staaten, wovon der eine den natürlichen Wasserlauf eines auf seinem Gebiete entspringenden oder eines sein Gebiet durchfließenden Gewässers zu seinen Gunsten und zum Schaden des angrenzenden Staates verändern wollte. So ist es z. B. rechtlich ausgeschlossen, daß Italien den Abfluß des Spöls oder des Gewässers der Val di Lei durch Ableitung auf sein Gebiet verändern könnte.

Diese interkantonale und internationale Rechtsnorm erklärt sich aus der großen Bedeutung, die den Gewässern als den Blutadern eines jeden Landes zukommt. Die Gewässer, wie sie die Natur geschaffen hat, sind in ihren mannigfachen Einflüssen und Nutzwendungen, allgemein gesprochen, nicht nur äußerst wichtig, sondern unersetzlich. Die Ableitung eines Gewässers von seinem natürlichen Abfluß kann je nach dem Flußregime, dem es angehört, die weitesttragenden Folgen haben für die flußabwärts gelegenen Werke und Einrichtungen und ganz besonders für die Gewinnung elektrischer Energie.

So viel über die Bedeutung der Gewässer für jedes davon berührte Land und über die grundsätzliche Unzulässigkeit der Veränderungen des natürlichen Abflusses.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Entscheidung über ausnahmsweise Zulassung einer Veränderung der von der Natur gegebenen Wasserscheide bzw. des natürlichen Abflusses zu den wichtigsten

Fragen eines Kantons gehören. Handelt es sich doch um die Preisgabe auf ewige Zeit eines größeren oder kleineren Ausschnittes der kantonalen Gebietshoheit.

Es ist eine Frage der Gesetzgebung bzw. der Verfassung, welches Organ eines Staates zuständig sein soll, solche wichtige Entscheidungen zu treffen. Darüber kann man je nach den Verhältnissen eines Kantons verschiedener Ansicht sein. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen kann man in guten Treuen die Überzeugung vertreten, daß als letztes entscheidendes Organ unser Volk, der Souverän, dem Kleinen oder Großen Rat vorzuziehen ist. Wenn man eine zielbewußte, über den lokalen Interessen stehende Wasserkraft- und Energiepolitik zum Nutzen des ganzen Kantons verfolgen will, liegt es nahe, den Entscheid dem gesamten Bündnervolk zuzuweisen. Dies um so mehr, als voraussichtlich solche Fragen, als Ausnahmen von der Regel der unveränderten Wasserscheide, ja sehr selten zu regeln sein werden. Das Volk hat sehr oft über viel unbedeutendere Angelegenheiten abzustimmen. Warum sollte es nicht imstande sein, auf Grund der Vorschläge des Kleinen und des Großen Rates auch über Gewässerableitungen zu entscheiden? Da es sich dabei stets um eine grundsätzliche Frage der Gebietshoheit handelt, kann nicht wohl unterschieden werden zwischen wichtigen und unwichtigen Gewässern. Im allgemeinen sind alle Gewässer als Teile eines größeren Flußlaufes wichtig, und wo dies in einem konkreten Falle nicht zutrifft, kann es das Volk ebenso gut wie die Behörden feststellen. Wichtig aber ist, daß die Zuständigkeit des Volkes und die vor der Abstimmung stattfindende Abklärung durch die Behörden und die öffentliche Meinung Garantien dafür sind, daß schädliche, unüberlegte oder durch parteipolitischen oder regionalen Druck veranlaßte Entscheidungen vermieden werden. Freilich ist auch der Souverän nicht unfehlbar, so wenig wie die Behörden, sintemalen *errare humanum est*. Aber auf Grund der eigenartigen Verhältnisse unseres Kantons erscheint es zweckmäßig, daß das Volk in diesen Fragen das letzte Wort spreche. Die große Zahl der Initianten beweist, daß unsere Mitbürger in den verschiedenen Tälern ein sehr großes Interesse für diese Fragen haben und auch verantwortungsbewußt sind.

Ich habe absichtlich die besondere Frage, ob die Ableitung des Greinagewässers gerechtfertigt sei, ob der Kanton Graubünden hierfür eine Kompensation, eventuell welcher Art, verlangen dürfe nicht erörtert. Erstens deswegen nicht, weil ich die Greinafrage nicht genau kenne und zweitens, weil die Initiative als eine Verfassungsfrage unabhängig vom Greina-Streit oder von anderen Interessenkollisionen zu behandeln ist. Wenn die Initiative angenommen wird, dann werden Kleiner und Großer Rat in der Greinafrage ihre Anträge und eventuellen Vergleichsvorschläge mit eingehender Begrün-

derung dem Volke unterbreiten. Die Lösung der Verfassungsfrage soll und darf die Auseinandersetzung mit der Greinafrage nicht präjudizieren. Unser Volk will auch in der Greinafrage sich ein unabhängiges, objektives und gerechtes Urteil wahren.

(Abgedruckt aus dem «Freien Rätier», Nr. 6, 1949)

Der Mensch in der Landschaft

Eindrücke von einer Wanderung durch Engadin und Bergell

Von Marga Bührig, Zürich

Während ich zwischen Maloja und Sils am See raste, unberührt von den Tagesereignissen, umweht von köstlicher Stille, erheben sich in der besonnten Atmosphäre die Geister aller derer vor mir, deren Leben und Schaffen dieses einzig schöne Stück Erde, Engadin und Bergell, noch bekannter gemacht haben, als es durch die Gunst des Schöpfers schon ist: Nietzsche, Segantini, Rilke — der eine, indem er das Licht seiner Gipfel und Täler in bis dahin ungekannter Weise auf der Leinwand leuchten ließ, die beiden anderen mehr durch ihr bloßes Dagewesensein und dessen Zeugnisse in ihrem Werk. Zwar bedarf die Landschaft dieses zusätzlichen Ruhmes wahrlich nicht; vollkommen und in sich ruhend, wie sie ist, und wenige der jetzt immer seltener werdenden Touristen sind sich wohl dieser ihrer Vergangenheit, dieses doch auch zu ihr gehörigen Stückes Leben bewußt. Uns aber, Ge- oder Verbildete, lassen die Erinnerungen nicht los, und mitten in der Primitivität ungewohnten Wanderlebens schaffen sie die Verbindung mit der vertrauten Kulturwelt. Ist es Belastung, dieses Nie-ganz-Herauskönnen aus den geistigen Bindungen und Verpflichtungen, ist es Beglückung? Wer könnte das entscheiden!

Das Zurückfinden aus freilich restlos genossener Wanderprimitivität in feinste alte Kultur haben wir besonders stark erlebt in unserem letzten Nachtquartier, Soglio im Bergell. Südliche Üppigkeit und Verwilderung vereint mit der Herbheit des Gebirges, Edelkastanienwälder am Fuße von starrenden Bergzacken und Gletschern, ein tief sich einfressender Bergbach und am Hang oben die alte Römerstraße mit immer neuen, überraschenden Ausblicken, die in Staunen versetzen über die Schönheit der Welt, und plötzlich, wenn man um eine Ecke biegt, hoch über der Talsohle ein italienischer Campanile, eng darum zusammengedrängt eine kleine Anzahl steinerne Häuser und ein Blick weit ins Tal hinunter — das ist Soglio. Durch enge Gäßchen mit holperigem Pflaster, zwischen dessen Steinen das Gras wächst, betritt man das Dorf. Die Häuser sind stolz ab-